

Schriften gegen besondere Vergütung zu erarbeiten. Die Art und der Umfang dieser Dokumente wird in solchen Fällen auf Verlangen des Bestellers vertraglich vereinbart und gehört zur Vollständigkeit der Lieferung.

(5) Der Lieferer ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet:

- a) die Erteilung von Werkattesten für die Lieferung . . . oder einzelne Erzeugnisse, soweit vereinbart auch in vereinfachter Weise, z. B. durch eine besondere Kennzeichnung,
- b) den Direktbezug von Erzeugnissen (auch unter der vorgeschriebenen Mindestmenge),
- c) die Lieferung von Nahrungsgütern beim Bezug vom Großhandel unter der vorgeschriebenen Mindestmenge,
- d) bei Spezialfahrzeugen, Anlagen und Geräten die Komplettierung des Fahrzeuges einschließlich der gesamten Inneneinrichtung, der Anlage bzw. des Gerätes einschließlich Zubehör,
- e) die Lieferung kompletter Sätze, insbesondere von Ersatzteilen und Werkzeugen,

vertraglich zu vereinbaren.

Qualität

§ 16

(1) Der Lieferer hat die Lieferung auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes so zu erbringen, daß die Erzeugnisse den Erfordernissen der Besteller bestmöglich entsprechen. Dabei sind insbesondere zugrunde zu legen und zu vereinbaren:

1. DDR-Standards;
2. Fachbereichstandards der bewaffneten Organe sowie technische Lieferbedingungen (TLB) und militärische Abnahmebestimmungen (MAB), Muster, Fertigungs- und Prüfvorschriften bzw. Instandsetzungstechnologien, die vom Besteller bestätigt wurden;
3. andere Fachbereich- und Werkstandards;
4. Bestimmungen der IIIr die Material- und Warenprüfung und für das Meßwesen zuständigen staatlichen Organe;
5. Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften;
6. allgemeine Prüfvorschriften.

DDR-Standards, Fachbereichstandards der bewaffneten Organe, bestätigte TLB und MAB, Bestimmungen der Organe der Material- und Warenprüfung und andere gesetzliche Festlegungen zur Qualitätssicherung sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Vertragsinhalt. Im Vertrag können unter Beachtung der gesetzlichen und militärischen Bestimmungen andere Vereinbarungen über die Qualität getroffen werden. In den Fachbereichstandards der bewaffneten Organe und den TLB sind die für die militärische Nutzung wesentlichen Eigenschaften einschließlich der Mindestdauer der Funktionsfähigkeit des Erzeugnisses und die für die Abnahme maßgeblichen Prüf- und Kontrollverfahren festzulegen.

(2) Die Lieferung von Erzeugnissen minderer Qualität, insbesondere II. Wahl, ist unzulässig, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

§ 17

(1) Der Lieferer hat die Qualität und Verbesserung der Verwendbarkeit seiner Erzeugnisse ständig zu verbessern. Entspricht die technische Ausführungsart nicht mehr dem Entwicklungsstand von Wissenschaft und Technik oder den ökonomischen Erfordernissen, ist der Lieferer verpflichtet, dem Besteller geeignete Vorschläge zu unterbreiten und, soweit es sich um spezielle Erzeugnisse handelt, um Zustimmung zur Einleitung der vorgesehenen Maßnahmen zu ersuchen.

(2) Änderungen der technischen Ausführungsart bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

§ 18

Behandlung mit Korrosionsschutz und verschleißmindernden Mitteln

(1) Der Lieferer hat durch ordnungsgemäße Verpackung und Behandlung der Erzeugnisse mit Korrosionsschutzmitteln entsprechend den geltenden Bestimmungen eine langfristige und werterhaltende Aufbewahrung zu sichern. Auf Verlangen des Bestellers hat er dies nach den vom Besteller übergebenen Spezifikationen durchzuführen.

(2) Der Lieferer hat die entsprechenden Erzeugnisse bzw. deren Baugruppen und Bauteile auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen mit verschleißmindernden Mitteln zu behandeln und das in den Bedienungs- und Instandsetzungsanweisungen mit anzugeben.

(3) Soweit in gesetzlichen Bestimmungen für die zu liefernden Erzeugnisse die Behandlung mit Korrosionsschutz- und verschleißmindernden Mitteln nicht vorgeschrieben ist, ist die Art und Weise dieser Leistung auf Verlangen des Bestellers im Vertrag zu vereinbaren.

§ 19

Wartung und Pflege

Beim Einbau von Einrichtungen in Fahrzeuge und Anlagen des Bestellers ist der Lieferer verpflichtet, diese vom Zeitpunkt der protokollarischen Übergabe bis zur Übernahme durch den Besteller ordnungsgemäß zu warten und zu pflegen. Die notwendigen Aufwendungen hat der Lieferer dem Besteller nachzuweisen und gesondert in Rechnung zu stellen. Das gleiche gilt für Anlagen und Geräte, die vom Besteller beigelegt worden sind.

§ 20

Qualitätsfeststellung

(1) Zur Vorbereitung einer gehörigen Erfüllung des Vertrages ist der Besteller berechtigt, für alle Lieferungen eine Qualitätsfeststellung vorzunehmen und verpflichtet, soweit bei der Qualitätsfeststellung keine Mängel festgestellt worden sind, Versandfreigabe zu erteilen.

(2) Die Partner haben beim Abschluß oder der Durchführung des Vertrages über die Qualitätsfeststellung und über die Anzahl der jeweils zur Qualitätsfeststellung vorzustellenden Erzeugnisse Regelungen zu treffen.